



## Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2022

Nationalrat; Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK); 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung; Vernehmlassung

---

P221194

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

### **Begründung**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht durchgeführt. Mit der geplanten Ergänzung des Krankenversicherungsgesetzes soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei nachgewiesener Unterversorgung Leistungserbringer, welche für die Zulassung zur Tätigkeit zuzulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nicht erfüllen, dennoch zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuzulassen. Diese Ausnahmeregelung soll jedoch auf die ambulante Grundversorgung beschränkt sein. Der Regierungsrat begrüsst die Möglichkeit solcher Ausnahmeregelungen, ist aber der Meinung, dass der Katalog im Bereich der Grundversorgung der von der neuen Regelung betroffenen Fachgebiete erweitert werden muss und empfiehlt der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit im neuen Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG einen entsprechend erweiterten Katalog vorzusehen.

